

Daher wird die mit vier unterschiedlichen Handschriften aus drei Archiven (Würzburg, Rudolstadt, Magdeburg) arbeitende textkritische Edition insofern zweifellos die bereits 1882 auf der Grundlage der Rudolstädter Handschrift erschienene Ausgabe dieses Mainzer Subsidieregisters von 1506, die manche Defizite und Mängel aufwies, verdrängen. Sie wird hoffentlich die Aufmerksamkeit aller regionalgeschichtlich Interessierten, aber auch des sich mit zeit- und regionenübergreifenden Phänomenen auseinandersetzenden Verwaltungs- und Kirchenhistorikers finden.

Giessen

Alexander Jendorff

*Braunisch, Reinhard (Bearb.): Johannes Gropper: Briefwechsel II 1547–1559. Corpus Catholicorum. Werke Katholischer Schriftsteller im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 44, Münster-Aschendorff-Verlag, 2006, XXIX, 828 S. Kart. 3-402-03458-1.*

Fast drei Jahrzehnte nach dem Erscheinen des ersten Bandes des Briefwechsels (1977) des Kölner Juristen und Theologen, Domherrn zu Köln, Soester Dechanten, Bonner Propstes, Kölner Archidiakons, Trienter Konzilsteilnehmers, kaiserlichen Religionspolitikers, päpstlichen Beraters und designierten Kardinals Johannes Gropper (1503–1559) legt Reinhard Braunisch mit diesem Band die Gropperkorrespondenz geschlossen vor. Die Anlage des zweiten Bandes des Briefwechsels folgt dem ersten Band: Die einleitenden Kapitel werden über 1547 bzw. 1977 fortgeschrieben und die Korrespondenzstücke in vollem Wortlaut und nach den im ersten Band umrissenen Editionsgrundsätzen publiziert. Ergänzend werden kontextuelle Quellen angeführt. Die edierten Briefe werden durch ausführliche Kommentare mit weiterführenden Literaturangaben miteinander verbunden und durch eine Regestenliste erschlossener Korrespondenzstücke komplettiert. Umfangreich ist auch das begleitende Aktenmaterial in Anhang: Dokumente zum Vollzug der Augsburger Reichstagsbeschlüsse von 1548 in der Kölner Erzdiözese und der vermutlich von Pietro Paulo Vergerio gefälschte Papstbrief vom Dezember 1556 im Zusammenhang mit der Berufung Groppers zum Kardinal. Erstmals wird auch Groppers zweite Verteidigungsschrift von 1559, die er in seinem Verfahren vor der römischen Inquisition vorgelegt hat, aus der Bibliotheca Palatina in Parma ediert. Diese widmet sich hauptsächlich der Verteidigung seiner Rechtfertigungslehre im Enchiridion von 1538 und im Antididagma von 1544. Im Anhang der Edition wird der erste Band des Briefwechsels durch Korrekturen, Ergänzun-

gen und Briefnachträge nachgebessert und aktualisiert. Sehr hilfreich für die Lektüre des Buches ist ein detailliertes, auf Erstinformation hin angelegtes Namen- und Sachregister.

Die vorliegenden Korrespondenzen und Akten aus knapp 20 europäischen Archiven und Bibliotheken geben einen umfassenden Einblick in das Lebenswerk Johannes Groppers unter zwei Reichsregenten (Karl V., Ferdinand I.), drei Kölner Erzbischöfen (Adolf von Schaumburg, Anton von Schaumburg, Johann Gebhard von Mansfeld) und drei Päpsten (Paul III., Julius III., Paul IV.) auf Reichs-, Fürsten-, Kreis- und Landtagen, auf Provinzial- und Diözesansynoden, auf dem Konzil von Trient und an der päpstlichen Kurie in Rom. Die umfangreiche Korrespondenz (215 Briefzeugnisse) zeigt die unterschiedlichsten Arbeits- und Wirkbereiche des Kölner Juristen und Theologen: juristische Händel, territoriale Konflikte um Macht, geistliche Jurisdiktion und Libertas Ecclesiae, Stadtrecht und Landesherrschaft, regionale Felder kirchlicher Restauration und Administration, kaiserliche und kuriale Religionspolitik, theologische Kontroversen, Kirchenreform und Ketzerverfahren. Unter den Highlights ragen ein schmaler Briefwechsel mit Julius Pflug, Kaspar Hofer, Papst Paul IV. und Petrus Canisius hervor.

Drei Viertel der hier veröffentlichten Korrespondenz Groppers, die seine „tagtäglichen Strapazen mit nicht enden wollenden, oft frustrierenden Rechtshändeln und Kompetenzstreitigkeiten“ und die „Fülle administrativer Obliegenheiten“ (XI) widerspiegeln, handeln von münsterischen Prozessangelegenheiten und administrativen Angelegenheiten in seiner Funktion als Dechant seiner Vaterstadt Soest. Wiederholt übernimmt Johannes Gropper Rechtsvertretungen, die sich in einem umfangreichen Briefwechsel niederschlagen: Im Mai/Juni 1548 vertritt er in seiner Funktion als Soester Dechant das Kapitel Soest in der Streitsache Lehnsgut Temschenhusen gegen die Herren von Laer. Im September 1550 hat Gropper die anwaltliche Vertretung des Stifts St. Gereon Köln vor dem Reichskammergericht inne. Von 1548 (Verhaftung des Franziskanerobservanten, Dompredigers und designierten Weihbischofs Johann von Aachen durch den münsterischen Rat) bis 1558 ist er zusammen mit seinem Bruder Goddard als Anwalt in einem Jurisdiktionsstreit für Bischof/Kapitel Münster gegen die Stadt tätig. Auch im Kollationsstreit um die Pfarrkirche St. Lamberti Coesfeld und im Fall Johann Schenkink vertritt er das Kapitel Münster. Nachdem das Domkapitel Münster Johannes Schenkink wegen fehlender Ritterbürtigkeit die Besitzerteilung einer ihm von Paul IV. providierten Dompräbende verweigert, appellierte dieser an

die Rota. Als Anwälte des Kapitels sind Johannes und Goddard Gropper tätig. Im Januar/Februar 1559 entwirft Gropper im Namen von Kapitel und Ritterschaft Münster eine Petition für die katholischen Stände des Reichstages von Augsburg zum Fall Schenkink. Ein weiterer Wirkungsbereich Groppers sind Gutachten und Vergleichsverhandlungen. Der Kölner Jurist verfasst ein Gutachten zu Händen von Dr. Burckhardt, der am Kaiserhof die Kassation der von Karl V. Jülich-Kleve übertragenen Kommission zur Beilegung der Gebrechen zwischen Kurköln und der Freien Stadt in der Eintrittsfrage betrieb. Einen Vergleich kann Gropper und Peter Clapis im Kaiserswerther Vertrag zwischen dem Erzbischof von Köln und der Abtei St. Vitus Gladbach um das Patronat der Kirche St. Mariae Geburt Kempen erreichen. Nach Verhandlungen Groppers mit Gerhard Kalckbrenner kommt es 1553 zu einem Vertragsabschluss bezüglich erblicher Übernahme von Grund und Boden der Kölner Kartause St. Barbara durch die Scholasterie des Stifts St. Gereon gegen Erledigung jährlicher Zinslasten. Durchgehend befasst ist Gropper als Bonner Propst mit der Erleichterung von finanziellen Belastungen der Propstei Bonn und der Abwehr steuer- und besitzrechtswidriger Übergriffe auf das Propsteigut durch Jülich-Kleve und kurkölnische Beamte. Zweimal wird Gropper um Unterstützung bei der Einholung der päpstlichen Konfirmation für Bischöfe gebeten: Friedrich von Holstein als Bischof von Hildesheim (16. 12. 1551) und Bernhard von Raesfeld als Bischof von Münster (1. 3. 1559). Als Bonner Propst und Kölner Archidiakon betreibt Gropper, wie aus einem Schreiben an den Prokurator Kölns an der Kurie, Adam Kaelius, deutlich wird, in Rom kostenträchtige Prozesse (Zisterzienserabtei Heisterbach, Kollegiatstift Kerpen) um seine Rechte durchzusetzen. Aus dem Briefwechsel gehen auch Groppers Beiträge zur Kirchenreform hervor: Dekrete zur Durchführung von Visitationen, Übersendung des Visitationsformular (Forma, iuxta quam in visitatione cerli et populi...inquisitio...institutui vel fieri debeat“) am 11. Januar 1550 an den Kölner Erzbischof, Memorandum über geistliche Amtspflichten sowie Fragen der Kirchen- und Schulverwaltung, Entlassung eines unfähigen Pfarrers und Enthebung seines zum Luthertum neigenden Vizekuraten in Soest, Bitte um Intervention der Landesregierung in Sachen des Wirkens evangelischer Prädikanten und Pressionen der Altgläubigen in Soest, Annahme der Soester Statuten durch die Stiftsvikare, Eingabe beim Apostolischen Nuntius zur Regelung der finanziellen Ausstattung des Stifts St. Patrokli und weiterer Soester Pfarrkirchen sowie zu

diversen Stellenbesetzungen. Nach seiner Berufung in das Kardinalskollegium am 20. Dezember 1556 legt Gropper in einem Brief an Kaspar Hoyer seine Gründe dar, warum er für das Kardinalat nicht geeignet sei und bittet seine Bedenken den Kardinalen Truchsess von Waldburg, Medici, Dandino, Morone u. a. mitzuteilen, damit sie beim Papst für die Rücknahme der Ernennung eintreten. Im Juli 1556 bittet er in einem Brief den Papst persönlich, ihn von dem vorgesehenen Amt zu entbinden. In einem Schreiben an Erzbischof Anton von Schaumburg (11. 5. 1557) und in einem Brief an Petrus Canisius (2. 9. 1557) begründet Gropper mit Gewissensgründen seine Ablehnung der Teilnahme am Wormser Kolloquium, zu dem ihn Kaiser Ferdinand I. gebeten hatte.

Die sorgfältig erarbeitete und editierte Gropperkorrespondenz gibt dem interessierten Leser einen nach heutigem Kenntnisstand der Quellen umfassenden Einblick in das Profil der Persönlichkeit und die Konturen des Wirkens des Kölner Juristen und Theologen, „indem sie – abseits der großen religionspolitischen Bühne, gleichsam ‚zwischen‘ den glänzenderen Daten der Reichskolloquien, Synoden und Publikationen zur Theologie und Kirchenreform angesiedelt – die Horizonte ausleuchten, in denen sich Leben und Tätigkeit unseres Prälaten ja doch in der Regel abgespielt haben, d. h. zeigen, wie es auch, ‚wie es wirklich gewesen ist‘“ (Vorwort XI). Die Edition von Groppers Briefwechsel ist daher ein geeignetes Arbeitsinstrument für Historiker, denen neue Quellen für die Geschichte Kölns, Soests, des Rheinlands und Westfalens, für die Geschichte der katholischen Reform und für die kaiserliche und kuriale Religionspolitik erschlossen werden. Neue Erkenntnisse und Fortschritte ergeben sich für die historische und theologische Gropper-Forschung. Braunisch sieht mit der Vorlage der gesamten Gropperkorrespondenz abgesehen von der noch ausstehenden Edition von Groppers *Enchiridion* (1538) und der Erforschung von Teilbereichen der Theologie Groppers „eine wohl hinreichend solide Basis für die Inangriffnahme einer gültigen, umfassenden, dringend erwünschten Gropper-Biographie“ (Vorwort XI) Groppers theologische Kontroversen in Fragen der Rechtfertigungslehre, der Theologie der Sakramente und in der Freigabe der Kelchkommunion sowie seine Ansätze zur Kirchenreform, wie sie der Briefwechsel dokumentiert, sind gerade für den Kirchen- und Dogmenhistoriker wichtige Quellen und Grundlagen für die Lehre des Konzils von Trient.

München

Hubert Filser